

# Die (medizinisch nicht indizierte) Zirkumzision aus grundrechtsdogmatischer Sicht

Grundstrukturen und Thesen

Prof. Dr. Wolfram Höfling, M. A.,  
Köln



# I. Grundrechtliche Spannungslagen

## 1. *Pentagonales Konfliktfeld*

Auf einem ziemlich unübersichtlichen Grundrechtsterrain bewegen sich fünf Akteure:

- (1) Der Staat (als Gesetzgeber, als judikative Staatsgewalt oder als Exekutive),
- (2) die Eltern, Art. 6 Abs. 2 (ggf. i.V.m. Art. 4 Abs. 1, Abs. 2) GG,
- (3) die zu beschneidenden Jungen, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG,
- (4) die Religionsgemeinschaften, Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG,
- (5) Ärzte bzw. spezialisierte Beschneider, Art. 12 Abs. 1 GG

## 2. *Grundrechtsdogmatische Doppelrolle des Staates*

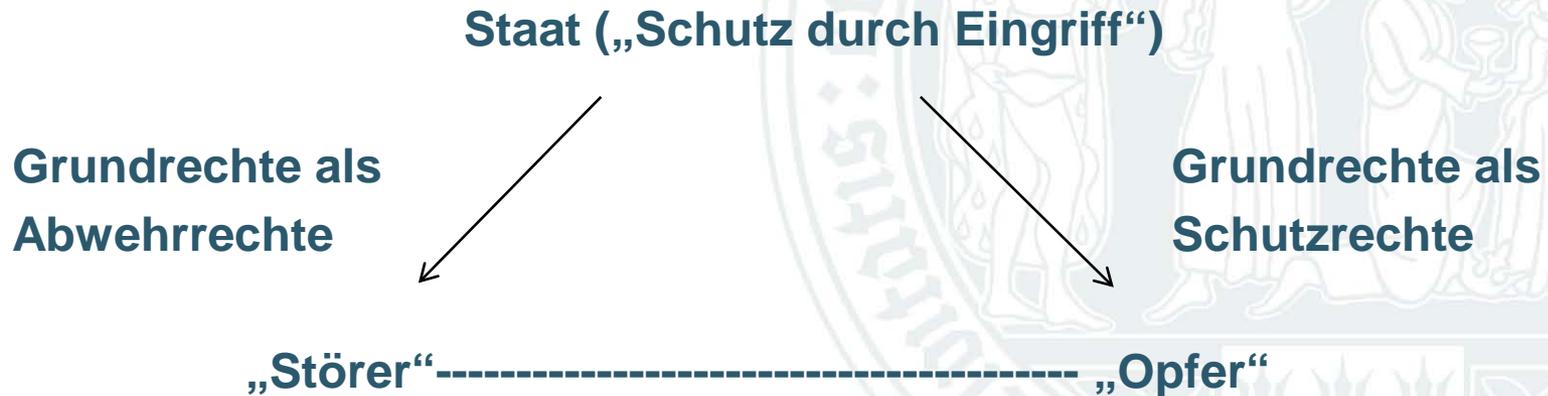
## 3. *Kernproblem: Schutzgegenstand und Reichweite des elterlichen Erziehungsrechts*



## II. Zirkumzision als Gegenstand des elterlichen Erziehungsrechts

### 1. Dreieckskonstellation besonderer Prägung

#### a) „Schutz durch Eingriff“: Die Normalkonstellation



#### b) Elternrechtliche Sonderprägung

Auf den ersten Blick erscheinen bei der Beschneidung die Eltern als „Störer“ und die Jungen als „Opfer“ in der zuvor genannten Dreiecksbeziehung. Es muß aber beachtet werden, daß das Beziehungsgeflecht zwischen Eltern und Kindern seinerseits und als solches gegenüber dem Staat abwehrrechtlich geschützt ist.

## **2. Bereichsdogmatische Grundstrukturen des sog. Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 GG**

**Art. 6 Abs. 2 GG lautet: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“.**

**a) Elternrecht ist zwar „dienende Freiheit“ im Interesse des Kindes, aber gleichwohl Abwehrrecht gegenüber dem Staat**

**b) Exzeptionell ist die Koppelung von Elternrecht und Elternpflicht**

**Grund: Die Einräumung von „Bestimmungsmacht“ ist nur denkbar, als pflichtengebundene Befugnis zur Ermöglichung der Persönlichkeitsentfaltung des Kindes**

**c) Deutungsprimat der Eltern über das Kindeswohl und Beschränkung des Staates auf eine Unvertretbarkeitskontrolle**

**d) Verfassungstheoretisch gewendet: Die Legitimität pluraler Kindeswohlkonzepte ist Folge der ethischen Neutralität des Staates**



### III. Operationalisierende Kriterien für die Unvertretbarkeitskontrolle

#### 1. Möglichst neutralitätswahrende Inanspruchnahme des staatlichen Wächteramtes

#### 2. Operationalisierende Kriterien im Einzelnen

**(1) Intensität der Beeinträchtigung kindlicher Rechtsgüter: Sie kann sich einmal ergeben aus der objektiven Schwere des Substanzverlusts im Blick auf das Grundrechtsgut, aber auch als Maß irreversibler Beschränkung von Zukunftsoffenheit.**

*Beispiel: Die Verweigerung der Einwilligung in eine vital indizierte, aussichtsreiche medizinische Behandlung*

**(2) Modale Faktoren wie demütigende und diskriminierende Begleiterscheinungen bzw. Motivationen elterlichen Verhaltens**

*Beispiel: weibliche Genitalverstümmelung (die auch ein Beispielfall für [1] ist)*

**(3) Defizitäre „Kommunikabilität“ bzw. „Authentizität“ der elterlichen Entscheidungen**

*Beispiel: Sprunghafte Momententscheidungen: Heute Zungenpiercings für den Achtjährigen, morgen Subdermals für den Neunjährigen*



## IV. Schlussfolgerungen

### **1. Grundthese: Die fachkundig vollzogene und „schmerzlose“ Zirkumzision als vom Elternrecht umfaßte Erziehungsentscheidung**

(1) Zum Intensitätskriterium: Der Eingriff in die physisch-psychische Integrität ist lediglich von relativer Schwere und grundsätzlich beherrschbar. Die „Evidenz normaler Lebenswege“ von mehreren 100 Millionen beschnittener Männer läßt sich nur „widerlegen“ durch wirklich valide Daten über gravierende Traumatisierungen. Die Zirkumzision bewirkt auch keine irreversible Persönlichkeitsfestlegung.

(2) Zum Modalitätskriterium: Die Beschneidung bewirkt durch ihre Einbettung in einen kulturellen und religiösen Kontext in der Regel keine Diskriminierungs- oder Demütigungswirkung.

(3) Zum „Kommunikabilitäts“-Kriterium: Als seit Jahrhunderten bzw. Jahrtausenden tiefverwurzelte Praxis vermittelt gerade die religiös motivierte Zirkumzision den belastbaren Eindruck „ernsthafter“ existentieller Überzeugung.



## **2. Prozedurale Vorgaben**

- (1) Gebot der „fachgerechten“ und das heißt auch schmerzvermeidenden Durchführung der Zirkumzision; hier könnte der Staat ggf. auf die „Selbstregulierung“ der Religionsgemeinschaften zurückgreifen**
- (2) explizite Anerkennung eines „natürlichen“ Vetorechts älterer Jungen etwa in Anlehnung an die Altersgrenze des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung**
- (3) Erfordernis der Einwilligung beider Elternteile**

